



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preitzelle 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbands-Vorstandes. — Rück- und Ausblick. — Die Leipziger Scharfmacher an der Arbeit. — Feuilleton: Die Technik der modernen Zeitungsillustration. (II.) — Was ist zu tun? — Versammlungskalender. — Adressenveränderungen. — Abrechnungen. — Anzeige.
Beilage: Ein Arzt über den Mißbrauch der Gewöhnung bei Unfallverletzten. — Korrespondenzen. — Rundschau.

Für die Woche vom 18. bis 24. Januar 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 4 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Der Tarifikampf der österreichischen Buchdruckerei-Arbeiter und Arbeiterinnen hat zu einem allgemeinen Ausfall in allen Druckorten Oesterreichs geführt. — Die Unternehmer machten die größten Anstrengungen, durch Inserate in der bürgerlichen Presse sowohl, als auch durch die Vermittlung von Streikbrecheragenten in Deutschland Personal anzuwerben.

Wir warnen vor der Annahme solcher Arbeitsangebote.

Sämtliche Druckereien Oesterreichs sind für Verbandsmitglieder gesperrt!

Achtung Kassierer!

Geldüberweisungen bitten wir nicht mehr an die Deutsche Bank, sondern an die Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, Königstr. 43/44, für Konto: Heinrich Sobahl, Paula Thiede, Gertrud Hanna, zu richten.

Der Verbands-Vorstand.

J. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Rück- und Ausblick.

Wie unbedingt notwendig es ist, einen Lohn- und Arbeitskampf aufs sorgfältigste vorzubereiten und zu finanzieren, das haben so recht die Arbeitskämpfe des Jahres 1913 gezeigt, und nicht zuletzt sind die Erfolge der Tarifikämpfe der freien Gewerkschaften, die nicht sowohl in den tatsächlichen Errungenschaften als in der gewerkschaftlichen Schulung der Mitglieder und in der Erziehung der Jugendstände ohne eine weitgehende Erschlüchterung des gesamten Wirtschaftslebens zu beruhen, auf die vollkommene Kampfbereitschaft der freien Gewerkschaften zurückzuführen. Bei dem Kampfe der oberösterreichischen Bergarbeiter, der von der polnischen Vereinigung planlos heraufbeschworen wurde, fehlten diese Vorbereitungen

gänzlich, so daß der Kampf nach kurzer Zeit schon abgebrochen werden mußte. Der für Beginn des Jahres 1913 vorgesehene Kampf der Bergarbeiter des Saargebietes entpuppte sich als ein Scheinmanöver des christlichen Verbandes. Es kam nicht zur Arbeitseinstellung; die bloße Zusicherung der Grubenverwaltungen, der Lohnfrage ihr erhöhtes Interesse zuwenden zu wollen, genügte den Machern, den Kampf mit „Erfolg“ zu beenden.

Die christlichen Macher richteten mit ihrer zweideutigen Taktik wohl noch einmal ihre eigene Bedeutung zugrunde. Während sie bei dem schweren Ringen der Ruhrbergleute im Jahre zuvor die Einigkeit zerstörten und die Kämpfenden so um den Preis ihres Kampfes brachten, spielten sie sich im Saargebiet auf die Draufgänger hinaus, die sich nicht durch kleinliche Erwägungen beirren lassen. Und das, obwohl sie von den organisierten Arbeitern des Saargebietes nur den kleinsten Teil für sich in Anspruch nehmen konnten! Dafür aber haben sie es erreicht, daß von den Begleitererscheinungen des schweren Ringens der Bergleute im Ruhrgebiet eine neue Verfolgungs- und Heßbewegung gegen die freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung ihren Ausgang nahm, die für die Maßnahmen der Behörden und die Streitsjustiz des Jahres 1913 ganz ungeheuerliche Wirkungen zeitigte. Als freilich die mehr als 2000 Prozesse, die sich der Ruhrbewegung im Jahre 1912 angeschlossen, den Klassencharakter unserer Justiz noch mehr offenbarten und die ganze Härte der Gesetze über die armen Opfer einer leidenschaftlichen Streitsjustiz ausschütteten, da wurde es selbst den Christlichen zu viel. Aber geschehen war geschehen — den Scharfmachern war es ein willkommenener Anlaß, neue Ausnahmengesetze zur Anebelung der modernen Arbeiterbewegung zu fordern.

Man muß es den Scharfmachern lassen, sie haben durch systematische Heßarbeit den gegen die moderne Arbeiterbewegung gerichteten Verfolgungszug so ungemein verschärft und das Einschreiten der Behörden und Gerichte bei Arbeitskämpfen so ungemein im arbeiterfeindlichen Sinne beeinflusst, daß schlechterdings neue Ausnahmegesetze und Zuchtstrafgesetze überflüssig geworden sind. Die Arbeitswilligen können sich alles erlauben und genießen einen so weitgehenden behördlichen und gerichtlichen Schutz, daß die Freisprechung des Arbeitswilligen Brandenburg, der aus Anlaß von Arbeitsfreitragigkeiten in der Nähe Stettins den völlig unbeteiligten und friedfertigen Arbeiter Mühl erstach, kaum noch überraschen konnte. Und wenn schon im Ruhrgebiet Ehefrauen kämpfender Bergleute, die sich in berechtigter Erregung über den Verrat der Arbeiterinteressen durch Arbeitswillige zu dem Worte „Streikbrecher“ hinreißen ließen, auf Wochen ins Gefängnis geschickt wurden und selbst um ihres Säuglings willen keinen Strafausschub erhielten und so zur Mitnahme der kleinen Erdenbürger in die dumpfe Gefängniszelle gezwungen wurden, so bedeutet es nur eine „organische Fortentwicklung“ dieses „Geistes“ im Jahre 1913, wenn ein Gewerkschaftsbeamter in Erfurt für das Wort „Streikbrecher“ fünf Monate Gefängnis erhielt!

Geraten organisierte Arbeiter ins Handgemeine mit arbeitswilligen Elementen, und sei es durch die Provokationen dieser Elemente verschuldet, so wird ihnen wegen „Landfriedensbruch“ der Prozeß gemacht. Und doch fordern die Scharfmacher immer energischer neue Ausnahmengesetze zur Anebelung der modernen Arbeiterbewegung, keine Unternehmervereinigung, keine Parteigruppe des Bürgertums veräümt es, die Notwendigkeit eines energischen und nachhaltigen Arbeiterswilligenschutzes besonders zu betonen und Petitionen an den Reichstag und den Reichskanzler zu richten, um weitgehende gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitswilligen zu erreichen. Die Regierung hat ja auch bei den Verhandlungen des Reichstages vom Januar 1913 weitgehende Ausgestaltung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Beleidigung, Nötigung usw. in Aussicht gestellt, und am Schluß des Jahres erhielt sich hartnäckig das Gerücht, daß im Bundesrat ein Umschwung zugunsten eines besonderen Arbeiterswilligenschutzes eingetreten sei. Sicher ist, daß die freigewerkschaftliche Arbeiterbewegung harten Kämpfen um das Koalitionsrecht entgegengeht. Es wird notwendig sein — und darin liegt eine der Hauptaufgaben der freien Arbeiterbewegung für die allernächste Zukunft — der scharfmacherischen Heßbewegung eine starke Gegenbewegung entgegenzusetzen, die jene womöglich zum Stillstand und Verfall bringt, ehe es zu spät ist, d. h. ehe es zu neuen Ausnahmengesetzen oder ausnahmengesetzlichen Bestimmungen gekommen ist. Denn um den Einfluß dieser arbeiterfeindlichen Heßbewegung auf die Maßnahmen der Behörden und Gerichte abzuschwächen, dazu ist es allerdings schon zu spät; — und nicht nur die Behörden und Gerichte, sondern das gesamte Bürgertum unterliegt dem vergiftenden Einfluß dieser Heßbewegung.

Angeichts der bevorstehenden Riesenkämpfe des Jahres 1913 wurde dieses Jahr als ein ganz hervorragendes Kampfsjahr angesprochen, in dessen Verlauf hohe Anforderungen an Opferfreudigkeit und Disziplin der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu stellen sein würden. Diese Opferfreudigkeit und Disziplin war denn auch in hohem Maße vorhanden. Diese Tatsache in Verbindung mit den getroffenen Vorbereitungen und der vollkommenen Kampfbereitschaft der Arbeiterorganisationen hat eine heilsame Wirkung auf die Machtgestülte und Starrköpfigkeit der Scharfmacher nicht verschlehen können. Im Holzgewerbe hatte der Arbeiterschutzverband die im Februar ablaufenden Tarife gekündigt. Dabei ging die Zentralfstelle selbstherrlich vor und verfügte über die Köpfe der Mitglieder hinweg die Kündigung. Von diesem provokatorischen und gewalttätigen Vorgehen der Scharfmacher wären zunächst etwa 50 000 organisierte Holzarbeiter betroffen worden, ganz abgesehen von der großen Zahl der Arbeiter anderer Erwerbsgebiete, die nach und nach in Mitleidenschaft gezogen worden wären. Es ist daher begreiflich, wenn die Regierung solchen Riesenkämpfen ein erhöhtes Interesse zuwendete

und im vermittelnden Sinne einzuwirken suchte. Die Unmöglichkeit, bei dem Starrsinn der Unternehmervertreter eine Verständigung bei den nachfolgenden Verhandlungen herbeizuführen, sahen auch alsbald die Unparteiischen ein. Es kam daher zu einem Schiedsspruch, der am 8. Februar verkündet wurde und die strittigen Punkte wie folgt regelt: Die Vertragsdauer wird auf 4 Jahre festgesetzt, und zwar bis zum 15. Januar 1917. Die im Jahre 1911 von der zentralen Schiedskommission beschlossene Vertragsvorlage soll bei den künftigen Vertragsverhandlungen als Norm dienen. Sodann sieht der Schiedsspruch für eine lange Reihe namentlich aufgeführter Städte eine Verfürzung der Arbeitszeit von 1 bis 2 Stunden vor mit der Maßgabe, daß die höchstzulässige Arbeitszeit nicht mehr als 55 Stunden betragen darf. Die Arbeitslöhne werden erhöht: ab 1. März 1913 um 2 Pf., ab 1. März 1914 um 2 Pf., während im Jahre 1915 ein weiterer Pfennig Lohnerhöhung zusätzlich des Ausgleichspennings für die Arbeitszeitverfürzung hinzukommt, so daß in den meisten Orten die gesamte Lohnerhöhung 6 Pf. pro Stunde beträgt. Diese Lohnerhöhung wird im vollen Umfange auf die bestehenden Vertragslöhne wie auf die Akkordpreise angerechnet. Für die Regelung der übrigen strittigen Punkte waren noch besondere Bestimmungen vorgesehen. Dieser Schiedsspruch fand schließlich die Zustimmung der Vertragsgruppen, obwohl sich anfangs eine starke Kritik auf beiden Seiten regte.

Zu Schiedssprüchen kam es auch im Malergewerbe. Die Unparteiischen Dr. Brenner, v. Schulz und Beigeordneter Rath führten zunächst die Tarifverhandlungen. Eine Einigung wurde nicht erzielt und beide Parteien sollten ihre Forderungen den zuständigen Gantartikälern unterbreiten, um so für die zentralen Verhandlungen die erforderlichen Unterlagen zu gewinnen. Es kam aber in keinem der Gauen zur Verständigung. In sechs Gauen wurden Schiedssprüche gefällt und in einem Gau brachen die Unternehmer die Verhandlungen ab.

Die Leipziger Scharfmacher an der Arbeit

Der Ausstand des Hilfspersonals in der Buchdruckerei Günther, Kirstein u. Wendler in Leipzig, über den wir in Nr. 51 des vorigen Jahrgangs

ausführlich berichteten, scheint den Vorstand des Vereins Leipziger Buchdruckereibesitzer vollkommen aus dem Häuschen gebracht zu haben. Obwohl es sich nur um zirka zwei Tausend Leute handelt, die, weil ihr Arbeitgeber für ihre berechtigten Forderungen keinerlei Verständnis zeigte, es vorzogen, die Arbeitsstelle gemeinschaftlich zu verlassen, tobten die Leiter der Prinzipalsorganisation in einer Weise los, als ob der Besitzstand aller Leipziger Druckereien dem Untergange rettungslos preisgegeben wäre. Wir haben den ersten Ergüssen von jener Seite keine allzu große Bedeutung beigegeben und begnügten uns mit einer einfachen Sachdarstellung, wie sie uns aus Leipzig berichtet wurde. Das aber hat anscheinend die Prinzipalsleitung erst recht verschumpft und nun bombardiert sie Prinzipale und Hilfsarbeiter mit vertraulichen Mundschreibern und Flugblättern, die Tarifinstanzen der Buchdrucker mit Briefen und die Öffentlichkeit mit Zeitungsartikeln, um in echter „Haltet den Dieb“-Taktik die Aufmerksamkeit von den tatsächlichen Vorgängen abzulenken und der verhassten Hilfsarbeiterorganisation alle Schuld an den Vorgängen in die Schuhe zu schieben. Wir könnten zwar diese ergößliche Nervosität ruhig austoben lassen, weil sie ja weder dem Verband noch den Bestrebungen der Kollegenschaft irgendwelchen ernstlichen Abbruch tun kann, aber wenn wir sehen müssen, in welcher Weise zu den vielerlei „Gründen“ für die Tariffeindschaft der Leipziger Prinzipale immer neue hinzu konstruiert werden und wie versucht wird, von Leipzig aus auch gegen die geordneten tariflichen Zustände an anderen Orten Stimmung zu machen, dann fühlen wir uns doch verpflichtet, ein ernstes Wortlein mit den Herrschaften zu reden.

Schon der Umstand, daß die Prinzipalsleitung es ängstlich vermeidet, auf den Ausgangspunkt aller bisherigen Differenzen, die herrschenden Lohnverhältnisse, einzugehen, beweist, daß ihr Gewissen in dieser Beziehung alles andere, nur nicht rein genannt werden kann. Unsere wiederholten Feststellungen, daß in Leipzig, im Gegensatz zu anderen größeren Druckstädten, die niedrigsten Löhne bezahlt werden, daß ferner der bis 1911 bestandene Tarif seitlich deswegen nicht erneuert wurde, weil man die in Berlin vereinbarten generellen Lohnaufbesserungen nicht bewilligen wollte und daß die Behauptung von einer allgemeinen „freiwilligen“ Zulage von 10 Prozent sehr wenig

Allgemeines an sich hat, sind bis dato so gut wie unwidersprochen geblieben. Und das mit Absicht. Denn würden sich die Herren über diese Punkte vor aller Öffentlichkeit in eine Diskussion mit uns einlassen, dann müßten sie mit Recht befürchten, ganz eilig unter die Räder zu kommen. Um das aber zu vermeiden und doch unserer Organisation etwas am Zeuge stehen zu können, müssen Nebensächlichkeiten mit großem Geschrei aufgebraucht werden, um wenigstens in etwas Recht behaupten zu können.

Im vorliegenden Falle Günther, Kirstein u. Wendler geht die Leitung der Prinzipalsorganisation in ihrem letzten Flugblatt sowohl als in dem jüngsten „Zeitschrift“-Artikel wieder mit keinem Wort auf die eigentlichen Ursachen der Bewegung ein, sondern sie versucht diese als eine „beschämende Niederlage“ der Hilfsarbeiterorganisation hinzustellen und letztere für den begangenen „Kontraktbruch“ verantwortlich zu machen. Und das alles, um zum Schluß mit Pathos erklären zu können, daß „sich nun wohl endgültig das Eingehen zu neuen Tarifgemeinschaften mit den Prinzipalen“ erübrigt. Das ist der springende Punkt bei der ganzen Aktion der Prinzipale. Diese Erklärung ist aber weniger an unsere als wie an die Adresse der Buchdrucker und ihre Tarifinstanzen gerichtet. Man hat wohl endlich in Leipzig eingeschauen, daß sich jene Instanzen, die sich um das Zustandekommen geordneter tariflicher Verhältnisse bemühten, schwerlich mit leeren Versprechungen und allen erdenklichen Ausreden hinhalten lassen oder es ist der vorhandene Vorrat davon ausgegangen und deswegen hat man die letzten Ereignisse zum willkommenden Anlaß genommen, den unbequemen Mahnern ein endgültiges Halt zuzurufen. Wie diese sich damit abfinden werden, wissen wir noch nicht, aber davon sind wir überzeugt, daß man auch auf jener Seite das Spiel der Leipziger Prinzipale bald durchschauen wird.

In ihren letzten Auslassungen beschuldigt die Prinzipalsleitung unsere Organisation, daß sie „ihre beschämende Niederlage durch eine den Tatsachen widersprechende Sachdarstellung zu verhüllen“ sucht. Nun möchten wir gerne wissen, worin man überhaupt eine solche Niederlage der Organisation erblickt? Das Hilfspersonal der Firma Günther, Kirstein u. Wendler hatte allerdings die nachgesuchte Genehmigung zur Stellung

Die Technik der modernen Zeitungsillustration.

II.

Man war daher bemüht, neben dem Hochdruck auch den Tief- und den Flachdruck in den Dienst der Zeitungsillustration zu stellen. In erster Linie suchte man zu diesem Zwecke das edelste Druckverfahren, den Kupfertiefdruck, in dieser Richtung auszugestalten in der Erwartung, dadurch die mit der Verwendung von autotypischen Hochdruckstöcken verbundenen Uebelstände und Unzulänglichkeiten auszumergen und auch Illustrationen von feiner, künstlerischer Wirkung erzielen zu können. Und diese Bemühungen waren von einem schönen und vollen Erfolge gekrönt.

Der erste, der in dieser Richtung bahnbrechend wirkte, war Dr. Eduard Mertens in Freiburg i. B. Ausgehend von dem photomechanischen Zeugdruck, für den bereits tiefgeätzte Druckwalzen verwendet wurden, stellte er durch Kopierung eines positiven Bildes auf eine mit einem lichtempfindlichen Ueberzug versehene Kupferwalze, auf der dann das Bild entwickelt und tiefgeätzt wurde, einen für den Rotationsdruck geeigneten Druckträger her. Diese Walze lief in einer besonders konstruierten Tiefdruckmaschine durch ein Farbwerk, in dem rein mechanisch auf die tiefer geätzten, dunkleren Partien mehr Farbe aufgetragen wurde als auf die flacheren, helleren Stellen. Die überschüssige Farbe wird von dem Kupferzylinder mittels eines sogenannten Rakelmessers, das sich unmittelbar hinter dem Farbwerk ständig auf der Kupferwalze seitlich hin und her bewegt, abgestrichen; sie fließt immer wieder in das Farbwerk zurück. Die Tiefdruckmaschine ist mit einer Zeitungsrotationsmaschine so zu-

sanmengekuppelt, daß die Schnelligkeit des Ganges bzw. die Zahl der Umdrehungen der Druckzylinder der beiden Maschinen genau übereinstimmt. Das enbloße Zeitungspapier läuft nun zuerst durch die Tiefdruckpresse, wo es mit den Illustrationen bedruckt wird, worauf es durch die Buchdruckrotationsmaschine weitergeht, um auch den Text aufzunehmen. Durch die Erfindung von Dr. Mertens ist es zum ersten Mal gelungen, den Kupferstich, die Radierung und die Gravüre, also die besten Bildruckverfahren, für den Zeitungsdruck verwendbar zu machen und das rauhe, holzhaltige und geringwertige Zeitungspapier mit Illustrationen von ganz hervorragender künstlerischer Wirkung zu bedrucken, und zwar mit derselben Geschwindigkeit, mit der bisher gewöhnliche, nichtillustrierte Zeitungen in der Zeitungsrotationsmaschine hergestellt wurden.

Im technischen Betriebe einer Hamburger Druckerei erfuhr das neue Verfahren eine beträchtliche Weiterentwicklung und Vervollkommnung. Das gilt in erster Linie für die Negmethode zur Herstellung der Kupferwalzen als Druckträger. Während man beim Mertensverfahren vom Halbtonegativ mit Hilfe eines gewöhnlichen Kreuzraffers ein autotypisches Positiv auf Glas anfertigt, dessen Gelatinehäutchen dann von der Glasunterlage abgelöst und auf die Kupferwalze, die mit einer lichtempfindlichen Fischleimschicht überzogen ist, gespannt und kopiert wird (worauf der Negprozeß beginnt), beruht die verbesserte Negmethode auf folgender Grundlage:

Von dem Negativ wird ebenfalls wie beim Mertensverfahren ein Diapositiv hergestellt, ohne daß jedoch die Löcher durch Einschaltung eines Kreuzraffers zerlegt werden. Diese Zerlegung erfolgt erst, nachdem das Diapositiv auf ein lichtempfindliches Pigmentpapier kopiert ist. Und zwar wird noch unmittelbar nach dem Diapositiv

ein aus schwarzen Punkten, die durch feine, klare, sich kreuzende Linien getrennt sind, bestehender Tiefdruckraffer auf das Pigmentpapier kopiert. Durch die helleren Stellen des Diapositivs und durch die durchsichtigen sich kreuzenden Linien des Tiefdruckraffers kann das Licht stark auf das Pigmentpapier einwirken, durch die dunkleren Stellen des Diapositivs und durch die schwarzen Punkte des Rapiers aber wenig oder gar nicht. Da das Licht auf das Pigmentpapier gerhend wirkt, entsteht durch die Kopie eine je nach der Stärke der Lichteinwirkung dünnere oder dickere Schicht gegerbter Gelatine mit einem Netz feiner sich kreuzender Linien aus besonders stark gegerbter Pigmentsubstanz. Die Pigmentkopie wird dann auf die Kupferplatte übertragen, worauf der Negprozeß beginnt. Durch die stark gegerbten Stellen der Kopie kann die Negte wenig auf das darunter liegende Kupfer einwirken, während die weniger belichteten und infolgedessen schwach gegerbten Stellen der Kopie eine stärkere und tiefergehende Auflösung des Kupfers durch die Negte zulassen. Auf diese Weise entsteht auf der Kupferwalze ein mehr oder minder tiefgeätztes Bild, das von einer Kreuzlage feiner Linien, auf welche die Negte gar nicht einwirken konnte und die daher alle in gleicher Höhe liegen, überzogen ist. Sie ermöglchen nicht nur ein besseres Haftens der Kupferdruckfarbe in den Bildvertiefungen der Walze, sondern sie bilden auch für die Führung des Rakelmessers, das die überschüssige Farbe von der Walze abstreift, gute Stützpunkte. Gerade durch dieses eigenartige Rasterystem, das dem Rakel keine Angriffspunkte bietet und infolgedessen das Bild auf der Kupferwalze gegen die Reibung und den Druck des Rakels schützt, ist die Erzielung sehr hoher Auflagen von einer Druckform möglich geworden.

von Lohnforderungen von der Organisationsleitung erhalten. Dabei und auch während der gepflogenen Verhandlungen, an denen niemand von der Leitung teilgenommen hat, hat kein Mensch an die Eventualität eines Ausstandes gedacht, trotzdem der Verhandlungskommission von einem der Geschäftsinhaber in höchstem Ton erklärt wurde: „*Sun Sie, was sie nicht lassen können.*“ Das Personal hat auf diese deutliche Provokation nicht reagiert und erst als die Verhandlungsmittglieder von einer unorganisierten Arbeiterin, die sich als Schilling ihrer Chefs gebärdete, gröblich beleidigt wurden, machten sie die Ausnahme der Arbeit am 8. Dezember früh von der Gewährung einer Verhandlung abhängig. Davon wurde der leitende Faktor noch vor Beginn der Arbeitszeit in Kenntnis gesetzt, was wir entgegen der Behauptung der Prinzipale hier ausdrücklich feststellen wollen. Als die Organisationsleitung vom Vorgehen des Personals erfuhr, zu dem sie ihre Zustimmung niemals gegeben hätte, versuchte sie sofort eine Vermittlung anzubahnen, die aber an dem Widerstand der Firma scheiterte. Daß sich nunmehr die Organisation um ihre Mitglieder annehmen mußte, ist selbstverständlich, ihr daraus einen Vorwurf zu machen und eine „beschämende Niederlage“ für sie zu konstruieren, blieb der Strupellosigkeit der Prinzipale vorbehalten.

Und nun zu dem Clou in der ganzen Prinzipalsaktion. Wir haben davon berichtet, daß das Personal vor dem Gewerbegericht von der Firma verklagt wurde und zwar wegen Schadenersatzansprüchen, die die Firma auf zirka 700 Mk. bezifferte und teilten mit, daß sich die Firma mit einem Vergleich begnügen mußte. Darin erblickt die Leitung des Prinzipalsvereins ein Kardinalverbrechen, das alles andere, was vorgegangen ist, in den Schatten stellt und die „tarifliche Unreife“ der Hilfsarbeiterorganisation zur Genüge beweisen soll. In einem Flugblatt und in der „Zeitschrift“ wird mit dem Abdruck des „Urteils“ geprunkt, das doch die klägerische Firma über die Ausständigen erzielt hat und wir sind nun als die Lügner entlarvt. Aber wir brauchen nicht reutig an die Brust zu klopfen, denn, obwohl wir in unserer ersten Darstellung noch nichts von der Existenz jenes „Urteils“ wußten, können wir es auch heute, nachdem wir Einsicht genommen haben, als nichts anderes als einen Vergleich betrachten. Es ist ein sogenanntes „*Merkenntnisurteil*“ (die „Zeitschrift“ hat diesen Titel nicht nach dem Original wie die übrigen Überschriften in Sperrdruck hervorgehoben und auf die Mitte gesetzt), das in einem Sühnetermin vor nicht vollbesetztem Gewerbegericht zustande kam. Die Firma hat sich hierbei von Position zu Position zurückdrängen lassen und das Personal hat dann erst die Einbehaltung eines Tagelohns anerkannt, als der Firmenvertreter auf alle weiteren Ansprüche, nicht, wie behauptet wird, „freiwillig“, sondern auf ganz energisches Einwirken des Gewerberichters verzichtete. Auch sein Verlangen, den begangenen Kontraktbruch ausdrücklich attestiert zu bekommen und das Zurückziehen der Streitposten in dem „Urteil“ anzusprechen zu lassen, wurde Herrn Kirstein glatt abgeschlagen. Also, was will man mit dem „Urteil“ anfangen? Uns und jeden einsichtigen Kenner solcher Dinge wird man nicht imponieren können damit. Wenn Herrn Kirsteins Aktien vor dem Gewerbegericht so gut standen, warum ließ er es nicht zu einer regelrechten Verhandlung ankommen? Deshalb behaupten wir nach wie vor, daß die Leipziger Prinzipale auf dieses „Urteil“ nicht allzu stolz sein brauchen.

Zum Schluß möchten wir aber, und zwar im Namen der an der Sache beteiligten Kolleginnen, die Behauptung, daß einige Hilfsarbeiterinnen Herrn Kirstein gegenüber „unter Tränen“ erklärt hätten, sie hätten nicht aufstehen wollen und seien zu ihrem Vorgehen doch nur „gezwungen“ worden, als eine ganz dreiste Unwahrheit entschieden zurückweisen. Mit solchen niederrachtigen Mitteln zu arbeiten und damit die Organisation zu verunglimpfen und zu mißreditieren, das ist echte Scharfmacherart, die es wahrlich notwendig hat, über den Mangel von Eren und Glauben bei

der Arbeiterschaft zu flennen. Aber auch damit werden die Leipziger Buchdruckereibesitzer das Streben nach einer Besserung der jetzt herrschenden Verhältnisse nicht einbüßen können. Der Kampf geht weiter, trotz alledem!

Was ist zu tun?

Die von unserem Verbandsklassierer angeregte Diskussion über die künftige Gestaltung der Verbandsfinanzen bewegte sich bisher in der Hauptsache um die schwerwiegende Frage, wie wir uns zu einer eventuell am kommenden Verbandstage vorzunehmenden Beitragserhöhung zu stellen haben. Hierbei ist vor allen Dingen notwendig, daß wir uns vor Augen führen, was die Mitglieder anderer Organisationen ungelerner Arbeiter leisten. Und da finden wir, daß es keine andere Organisation gibt, außer den Porzellan- Arbeitern (ob es richtig ist, diese zu den ungelerten zu zählen, sei dahingestellt), die höhere Beiträge zahlen als wir, und überhaupt von allen Gewerkschaften in Deutschland nur eine, wo die weiblichen Mitglieder (Tabakarbeiter 45 Pf.) höhere Beiträge zahlen. Und gerade weil die uns am nächsten stehenden Gewerkschaften (Fabrikarbeiter 45 Pf., weibliche 25 Pf., Transportarbeiter 50 Pf., weibliche 25 Pf.) niedrigere Beiträge zahlen, haben wir allen Anlaß, die Frage der Beitragserhöhung genau zu prüfen. Wir alle wissen, daß manchmal leider ein Konkurrenzkampf entsteht, wenn es sich um Aufnahme von Mitgliedern handelt, und daß leider dabei die Höhe der Beiträge besonders vor Augen geführt wird. Die unliebsamen Grenzfreitigkeiten, von denen wir leider mit den Transportarbeitern auch mehrere Fälle gehabt haben und noch haben, legen ein bereites Zeugnis davon ab, daß die Funktionäre jener Gewerkschaften die niedrigeren Beiträge besonders, wenn vielleicht auch gegen den Willen der Verbandsleitung, anpreisen. Dann frägt es sich, ob wir unseren Mitgliedern bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Beitragserhöhung zumuten können, zumal, wie schon ausgeführt wurde, dem richtigen Gewerkschaftler auch noch eine ganze Reihe anderer finanzieller Verpflichtungen erwachsen. Auch dieser Hinweis ist durchaus nicht von der Hand zu weisen.

Kollege A. Sch. sagte in seinen Artikeln, eine Erhöhung der Beiträge in den Klassen 1-4, bei denen ein Lohn von 6 bis 20 Mk. in Betracht

Erhöhung einen Zuschuß zum Krankengeld, Sterbegeld usw., den sie jedenfalls nicht so ohne weiteres preisgeben werden.

Kollege Lohahl weist in seinem Artikel auf die Erwerbslosen-Unterstützung hin, wo eine gegenseitige Aufrechnung in Arbeitslosen- und Krankheitsfällen stattfindet. Ich glaube, daß diese Einrichtung wohl genug Anhänger hat, da in vielen Fällen ältere Mitglieder sich sehr oft über die geringe Dauer der Krankenunterstützung beklagen, und dieselben fast noch nie in die Lage gekommen waren, Arbeitslosenunterstützung zu beziehen. Trotzdem ist ja schließlich bei anderen Mitgliedern das Gegenteil zu beobachten. (Siehe Versammlungsbericht Stuttgart 83.—Mk. Arbeitslosenunterstützung und 465,15 Mk. Krankenunterstützung.) Jedoch würde beiden jedenfalls durch diese neue Aufrechnung gebient sein. Ein großer Rechenfehler bei unseren Unterstützungseinrichtungen ist jedenfalls der, daß man bei dem geringsten Beitrag weit mehr an Unterstützung erhalten kann, als in der höchsten Klasse. Wenn ich also ein Jahr 20 Pf. gezahlt habe, so habe ich insgesamt 10,40 Mk. geleistet. Auf dieses hin kann ich im Höchstfalle 52,50 Mk. erhalten, ungerchnet der Wöchnerinnen-Unterstützung, über die ich mich noch äußern werde. Also das fünffache; dagegen bei 60 Pf. Beitrag gleich 156.—Mk. werden nur 177.—Mk. bezahlt. Ich halte daher die Unterstützungsätze bei einjähriger Mitgliedschaft doch reichlich hoch. Denn nicht eine einzige Organisation zahlt bei einer Mitgliedsdauer von 52 Wochen 60 Tage Arbeitslosen-Unterstützung und noch 30 Tage Krankengeld dazu.

Ich stelle daher gleichfalls, wie Kollege A. Sch., eine Berechnungstabelle auf, die jedoch keine Erwerbslosen-Unterstützung darstellen soll, sondern die Unterstützungen sollen wie bisher ausbezahlt werden, bei Arbeitslosigkeit vom ersten Tage an bei mehr wie vier Tagen, bei Krankheit ebenfalls, wie das Statut in Bremen beschlossen worden ist. Bei Ausgefallenen tritt jedoch eine Karenzzeit von 39 Wochen ein, nicht, wie bisher, von 26 Wochen. Die Wöchnerinnen-Unterstützung ist aufzuheben und an ihre Stelle tritt die Kranken-Unterstützung. Als Neuheit habe ich den Antrag 169 Stuttgart betr. Sterbegeld-Unterstützung vom Bremer Verbandstag angegliedert. Ich glaube in verschiedenen Klassen der Vorlage des Kollegen A. Sch. nahe gekommen zu sein, jedoch halte ich, wie gesagt, die Unterstützungsdauer bei ein- und zweijähriger Mitgliedschaft reichlich hoch.

Gezahlte Beiträge	Bei Arbeitslosigkeit			Bei Krankheit			Sterbegeld Mk.
	pro Tag Mk.	Tage	Unterstützung. Höchstsumme Mk.	pro Tag Mk.	Tage	Unterstützung. Höchstsumme Mk.	
1. Klasse: 52 Beiträge à 20 Pfg. = 10,40 Mk. 104 " " 20 " = 20,80 "	0,60	40	24,—	0,35	30	10,50	10,—
2. Klasse: 52 " " 30 " = 15,60 " 104 " " 30 " = 31,20 " 156 " " 30 " = 46,80 "	0,70	50	35,—	0,35	30	10,50	10,—
3. Klasse: 52 " " 40 " = 20,80 " 104 " " 40 " = 41,60 " 156 " " 40 " = 62,40 " 208 " " 40 " = 83,20 "	0,80	40	32,—	0,45	30	13,50	10,—
4. Klasse: 52 " " 50 " = 26,— " 104 " " 50 " = 52,— " 156 " " 50 " = 78,— " 208 " " 50 " = 104,— "	0,90	50	45,—	0,50	30	15,—	10,—
5. Klasse: 52 " " 60 " = 31,20 " 104 " " 60 " = 62,40 " 156 " " 60 " = 93,60 " 208 " " 60 " = 124,80 " 260 " " 60 " = 156,— "	1,20	50	60,—	0,55	30	16,50	15,—
	1,40	50	70,—	0,60	30	18,—	20,—
	1,60	60	96,—	0,70	30	21,—	30,—
	1,20	50	60,—	0,60	30	18,—	10,—
	1,70	50	85,—	0,70	30	21,—	15,—
	2,—	60	120,—	0,80	30	24,—	20,—
	2,25	60	135,—	0,90	30	27,—	30,—
	2,50	60	150,—	1,—	30	30,—	40,—

kommt, sei gewiß nicht zu empfehlen. Dem kann ich nur beistimmen. Ob aber die Mitglieder der fünften Klasse einer Erhöhung von 10 Pf. ohne weiteres zustimmen werden und zu würdigen wissen, wird wohl ebenfalls noch fraglich sein. Wir müssen daher das Ungünstigste annehmen und sehen, wie wir am besten das Rätsel der Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe lösen. Denn eine ganze Anzahl von Zahlstellen erhebt in der fünften Klasse ja bereits 70 Pf., sogar auch 80 Pf.; die Mitglieder erhalten jedoch für diese

Zur Wöchnerinnen-Unterstützung habe ich bereits angeführt, daß es angängig wäre, dieselbe verschwinden zu lassen. Trotzdem diese eigentlich ein Leipziger Kind ist, kann ich mich, nachdem ich ihre Eigenschaften erkannt habe, gar nicht mehr recht mit ihr befreunden. Ich habe mir eine Statistik aufgestellt, die leider nicht sehr günstig aussieht und beweist, daß dieser Unterstützungs-zweig als Agitationsmittel das nicht gebracht hat, was wir uns davon versprochen haben. Mag jedoch sein, daß anderwärts ein besserer Erfolg

damit zu verzeichnen ist. Zugeben will ich, daß hierfür die Kosten nicht bedeutend ins Gewicht fallen. In Leipzig haben wir aber folgendes feststellen können: Im Jahre 1909 zahlten von 89 Mitglieder, nachdem sie Wöchnerinnen-Unterstützung erhielten, 46 keine Beiträge mehr, 1910 von 79 56, 1911 von 55 41, 1912 von 62 35 und 1913 von 41 18. Diese Aufstellung zeigt jedenfalls etwas neues, und es wird notwendig sein, daß sich die einzelnen großen Zahlstellen ebenfalls solche Aufstellungen machen, um hieraus ihre eigenen Schicksale zu ziehen.

Doch etwas ist mir in dem Artikel des Kollegen H. Sch. aufgefallen. Er klagt über diejenigen Mitglieder, welche aus anderen Verbänden übertreten und nach kurzer Zeit, kaum daß 13 Beiträge geleistet sind, ihre Unterstützungen herausholen. Er führt hier besonders die Bauarbeiter an, die, zehn an der Zahl, fast alle Jahre eine Gesamtsumme von 150 M. Arbeitslosen-Unterstützung erhalten. Ich muß wohl sagen, daß hierbei bei Anrechnung der Beiträge vom Bauarbeiterverband die Sache sehr schwierig ist, besonders jetzt, nach der Verschmelzung der Bauhilfsarbeiter und Maurer. Denn es wird in den betreffenden Mitgliedsbüchern nur angegeben, seit wann der Uebertretende Mitglied war und dann heißt es, daß er durchschnittlich 60 oder 70 Pf. pro Woche geleistet hat. Nun ist es unmöglich, bei einem solchen Mitglied, das schon seit mehreren Jahren organisiert ist, festzustellen, wieviel Beiträge es geleistet hat, da ja die Bauarbeiter nicht 52 Wochen Beiträge neben, sondern nur 40 Wochen, jedoch bei günstigem Wetter, wenn gearbeitet wird, noch einige Marken je nachdem dazu geben. Nun ist das Mitglied eventuell noch krank oder arbeitslos gewesen, auch das ist nicht festzustellen. Es ist also sehr schwierig, die richtige Anzahl der geleisteten Beiträge festzustellen. Nun schreibt der Kommentator unter „Uebertreter“: „Zählte ein Mitglied in seinem früheren Verband 80 Beiträge und er tritt bei uns in die vierte Klasse ein, so werden 80 x 50 Pf. gleich 40 M. angerechnet.“ Ich halte auch dieses nicht für richtig; auch dadurch werden seine Beiträge höher gerechnet als es zugänglich ist. Ich habe die Sache so gemacht, daß ich alle Beiträge, die unter den unserigen stehen, genau berechne, je nachdem Marken eventuell à 20, 30 oder 40 Pf. geklebt sind, diejenigen aber, die höher sind wie etwa 80 Pf., nur à 60 Pf. rechne. Als Beispiel etwa so:

42 Beiträge à 30 Pf. = 12,60 M.

50 Beiträge à 50 Pf. = 25,— M.

52 Beiträge à 80 Pf. = 31,20 M.

144 Beiträge 68,80 M.

Seit der Umrechnungstabelle ist ja nun eine Zahlung der Beiträge nicht angängig, jedoch bringen wir in Leipzig bei Kranken-Unterstützung Zuschläge zur Anzahl der geleisteten Beiträge in Anrechnung. Der Antrag 102 München lautete zum Schluß: „Bereits bezogene Unterstützungen im alten Verband werden in Anrechnung gebracht.“ Etwas ähnliches trifft nun aber auch doch da zu, nämlich, daß es bei manchen Uebertretenden fraglich ist, in welcher Höhe er Arbeitslosen-Unterstützung erhält, da er in seiner früheren Organisation überhaupt keine zu beanspruchen hatte. Dieses trifft bei einer ganzen Anzahl Gewerkschaften zu und zwar bei den Bauarbeitern, Dachdeckern, Gärtnern, Gastwirtsgehilfen, Hausangestellten, Marmorarbeitern, Malern, Musikern, Steinarbeitern. Wenn also einer aus den genannten Organisationen Arbeitslosenunterstützung beansprucht, so unterliegt dieses den jeweiligen Beschlüssen des Ortsvorstandes, aber statutengemäß kann derselbe jedenfalls keine beanspruchen. Ich habe selbst bei Unterstützungsansprüchen Differenzen mit Mitgliedern gehabt, die glaubten, eine weit höhere Unterstützung wohl nach unserm Statut zu erhalten, was jedoch mit den früheren Unterstützungen ihrer alten Organisation nicht in Einklang zu bringen war. Erhielt derselbe vielleicht 6,— M. pro Woche, so habe ich demselben 7,20 M., also den Satz bei einem Jahre Mitgliedschaft, gezahlt, selbst wenn die Summe der gezahlten Beiträge nach unseren Berechnungen der Unterstützungsätze noch eine höhere Stufe zeigte. Es scheint also hierin keine richtige Klarheit zu herrschen, und dieser Punkt verdient wohl

ebenfalls allseitig behandelt zu werden. Daß die Abhängigkeit der Hauptkasse von dem Wohlwollen der Zahlstellen ein nicht sehr ideales Bild zeigt, muß wohl zugegeben werden und ist sehr bedauerlich, wenn dieses zu Zeiten der letzten großen Bewegung 1911 vorgekommen ist. In diesen Fällen müßte es denn doch als selbstverständlich gelten, hier helfend einzugreifen. Jedoch von einer Verschmelzung kann wohl keine Rede sein, da diese Gelder an den einzelnen Orten mit vieler Mühe und Arbeit aufgespeichert worden sind.

Man sieht also, daß trotz der lange vorhergehenden Aussprache in der „Solidarität“ vor jedem Verbandstage immerhin sich noch sehr viele Meinungsverschiedenheiten herausstellen, worüber sich das Statut nicht ganz klar ausspricht und sich auch fast gar nicht immer so genau in allen Details ausdrücken läßt. Der Kommentar, welcher uns zur Hand gegeben ist, wird in sehr vielen Fällen seitens unserer Mitglieder einfach nicht anerkannt, da ja, wie auch wohl richtig, nur das Statut maßgebend ist. Wenn jedoch das Statut nicht allein maßgebend ist, dann müßte den Mitgliedern ebenfalls ein Kommentar zur Verfügung gestellt werden.

Dem Vorschlag, die Statuten und sonstigen Änderungsanträge einer Vorberatung vor dem Verbandstage zu unterziehen, möchte auch ich zum Schluß im Interesse der Delegierten beitreten, weil das für diese eine Erleichterung der ganzen Arbeiten bedeuten würde. Vielleicht könnte man die Sache so machen, daß man diese Personen, die praktische Erfahrung haben, zu der jedenfalls noch vor dem Verbandstage stattfindenden Gauleiter-Konferenz hinzuzieht, und hier werden dann die Anträge des Hauptvorstandes sowie der Zahlstellen einer genaueren Durchsicht und Beratung unterzogen. Hierdurch würde jedenfalls ein großer Teil Arbeit der Statutenberatungs-Kommission auf dem Verbandstage selbst erspart bleiben.

Leipzig.

W.

Die in der „Solidarität“ bis jetzt geführte Aussprache über unsere Finanzverhältnisse und Unterstützungsanrichtungen begreife auch ich als Notwendigkeit, um es allen Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen, ihre Meinung vor dem Verbandstage in dieser hochwichtigen Angelegenheit zum Ausdruck zu bringen. Zu bebauern ist zwar, daß im Verlaufe der Diskussion ein gewisses persönliches Moment in den Vordergrund trat, ganz sicher nicht zum Nutzen unserer guten Sache. Ob aber die bis jetzt gemachten Vorschläge eine völlige Gesundung unserer Klassenverhältnisse herbeiführen werden, das ist jedenfalls als ausgeschlossen zu betrachten. Aber einmal müssen wir doch zu geordneten Verhältnissen kommen und das wird nur durch eine Beitrags-erhöhung möglich sein. Es ist eigentlich fast ein Wunder, daß diese Auffassung bis jetzt noch nicht klipp und klar vertreten worden ist. Es soll hier nicht bestritten werden, daß eine Aenderung unserer Statuten in bezug auf unsere Unterstützungen notwendig ist, hauptsächlich, um solche Ungleichheiten, wie sie der Kollege Lodahl aufgezeigt hat, auszumergen. Aber der Vorschlag des Kollegen H. W. aus Stuttgart ist wohl für viele unannehmbar. Wo soll es hinführen, wenn langjährige Verbandsmitglieder — also der Kern unserer Organisation — 10 Pf. pro Woche mehr zahlen und dafür eine gekürzte Arbeitslosenunterstützung erhalten sollen. Sind doch gerade das jene Kollegen, die — weil Stammpersonal in ihren Druckereien — bis jetzt noch gar keine oder nur wenig Unterstützung erhalten haben. Durch die vermehrte Anschaffung von Anlageapparaten und anderen technischen Umwälzungen in den Druckereien, auch der kleineren Druckorte, ist das Gespenst Arbeitslosigkeit auch diesen Kollegen bedeutend näher gerückt, so daß man dieselben nicht der letzten Stütze und wohlterworbenen Rechte berauben sollte. Die Kürzung unserer Unterstützungsätze, von der Verlängerung der Karenzzeiten abgesehen, würde ganz sicher mehr Erbitterung hervorrufen als eine Beitrags-erhöhung und hätte doch nicht den Zweck, bessere Klassenverhältnisse und vor allem einen Kampffonds für die kommenden Bewegungen zu schaffen. Und das ist wohl die Hauptsache und unsere allererste Pflicht.

Es ist schon angedeutet worden, daß gerade die verfloffene Steinrunderbewegung unsere Klasse ganz bedeutend in Anspruch genommen hat, und ich glaube jedenfalls ebenso stark als unsere „hohen Unterstützungen“. Dabei darf man nicht vergessen, daß die ungünstige Wirtschaftslage mit ihren Begleitererscheinungen auch auf unseren Beruf wesentlich eingewirkt hat. Ich mache deshalb folgenden Vorschlag: Die Beiträge sollen deshalb in Klasse 1 25 Pf., Klasse 2 35 Pf., Klasse 3 50 Pf., Klasse 4 60 Pf. und Klasse 5 70 Pf. Wenn dann die Karenzzeiten verlängert oder die Dauer der Arbeitslosenunterstützung für die erst ein Jahr zahlenden Mitglieder auf 40 Tage verkürzt werden — hier will ich keine bestimmten Vorschläge machen, weil mir dazu die nötigen Unterlagen fehlen —, dann wird auch die Zeit kommen, wo unser Finanzminister sorgenfreier in die Zukunft blicken kann. Der Kollege H. W. aus Stuttgart will zwar aus agitatorischen Gründen vor einer allgemeinen Beitrags-erhöhung nichts wissen; ich meine aber, wir agitieren weniger mit niedrigen Beiträgen als mit unseren Unterstützungen, die sich, wenn sie auch nicht so hoch sind, doch neben anderen Gewerkschaften ruhig sehen lassen können. Unsere Gewerkschaft hat in den kommenden Jahren große Aufgaben zu erfüllen und um das zu können, ist vor allen Dingen eine wohlgefüllte Kasse notwendig. Denn daß uns noch schwere Kämpfe bevorstehen, das zeigt das Zunehmen der Scharfmacher im Prinzipalslager, der Kampf der österreichischen Buchdrucker und unserer Kollegen und nicht zuletzt die Tariflosigkeit vieler Prinzipale den Hilfsarbeitern gegenüber. Wenn dies alles in der rechten Form den Kolleginnen und Kollegen vor Augen geführt wird, dann bin ich überzeugt, daß sehr wenig Opposition gegen eine Beitrags-erhöhung entstehen wird. Ich habe nun meine Ansicht der Kollegenschaft unterbreitet, von dem Bestreben geleitet, dem Ganzen zu dienen, die Lasten möglichst gleich zu verteilen, aber auch dem Einzelnen zu erhalten, was recht und billig ist.

Straßburg i. E. Josef Burkhardt.

Versammlungskalender.

Erfurt. Mitgliederversammlung am Montag, den 19. Januar 1914, 8½ Uhr abends, im „Lübke“. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom vierten Quartal. 2. Kartellbericht. 3. Verbandsangelegenheiten.

Adressenveränderungen.

Brieg. Kassierer: Robert Roh, Schulstr. 12.
 Forst (Lausitz). Vorsitzender: Oskar Stöbel, Berlinerstraße 22.
 Kassiererin: Anna Adam, Karlsruh. 20.

Abrechnungen.

Das vierte Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:

Gau 1: Köln 300,57 M.
 Gau 2: Darmstadt 209,35 M.
 Gau 5: Waupen 700,87, Chemnitz 146,90.
 Rittau 108,13, Zwickau 55,70 M.
 Gau 6: Altenburg 205,70, Gera 82,25, Jena 57,64, Raumburg 57,85 M.
 Gau 7: Breslau 653,79, Görlitz 43,48, Liegnitz 20,55, Stettin 298,— M.
 Gau 8a: Nordhausen 54,—, Stenbal 34,37 M.
 Gau 9: Hannover 442,69 M.

S. Loda h. I.

Nachruf.

Am Sonnabend, den 10. Januar, starb nach langen Leiden unsere Kollegin und Mitglied

Anna Engelken

im Alter von 20 Jahren.

Ruhe sanft!

Ortsverwaltung Hannover.

Ein Arzt über den Mißbrauch der Gewöhnung bei Unfallverletzten.

Unter dem Vorwand, daß der Verletzte sich an die Unfallfolgen gewöhnt habe, wird vielen Rentenempfängern bekanntlich nach mehr oder weniger langer Zeit die Unfallrente herabgesetzt oder entzogen. Gerade in den letzten Jahren hat die Rentenkürzung wegen Gewöhnung so rapide zugenommen und zu solch einer schablonenhaften Behandlung der Rentenempfänger geführt, daß diese Praxis der Berufsgenossenschaften große Unzufriedenheit in der Arbeiterschaft hervorgerufen hat und auf Mißbilligung bei einsichtigen Sozialpolitikern und Ärzten getroffen ist. Selbst das Reichsversicherungsamt sprach im vergangenen Jahre von einer Ueberspannung des Begriffs Gewöhnung.

Kürzlich ist nun von Dr. Friedrich Kempf in Braunschweig in der „Monatsschrift für Unfallheilkunde“ eine Abhandlung erschienen, welche sich mit dem Nachweis der Gewöhnung beschäftigt. Der Verfasser ist Spezialarzt für Chirurgie, also besonders sachverständig. Vieles, was er schreibt, können wir unterschreiben.

Dr. Kempf konstatiert zunächst die bekannte Tatsache, daß nach Einführung des Unfallgesetzes die Renten für Verstümmelungen als dauernde Renten gewährt wurden. Erst allmählich sei immer stärker die Gewöhnung als Besserungsmittel in den Vordergrund gerückt. Bei den Ärzten, den Spruchbehörden und nicht zuletzt bei den Berufsgenossenschaften hätte sich die veränderte Auffassung schnell Eingang verschafft. Nur von den Verletzten schreibt Kempf, daß sie sich „nicht in gleichem Maße von dem wohlthätigen Einfluß der Gewöhnung hätten überzeugen lassen“. Das ist kein Wunder und klingt fast wie Ironie. Schreibt doch der Verfasser gleich hinterher: „... Diese Gefahr der kritischen Anwendung eines Begriffes scheint mir bei der Gewöhnung vorzuliegen. Man hat zuweilen den Eindruck, daß Gutachter, durch den unveränderten Bestand in einige Verlegenheit versetzt, die Annahme von Gewöhnung als einen willkommenen Ausweg betrachten, um aller Schwierigkeiten objektiver Beurteilung und sachlicher Begründung entbunden zu sein, gerade als ob sie in der Vorstellung lebten, die Gewöhnung bedürfe überhaupt keiner besonderen Begründung, sondern sei ein selbstverständliches, nie ausbleibendes Linderungsmittel aller menschlichen Gebrechen. Eine solche Behandlung des Gewöhnungsbegriffes muß zu schweren Bedenken Veranlassung geben.“

Dem Arzt mag eine derartige Praxis nur zu schweren Bedenken Veranlassung geben, den Verletzten empört sie! Wie schablonenhaft Gutachten ausgestellt werden, beweist folgender Fall, der in diesem Jahre passiert ist: Ein Verletzter bezog zuletzt eine Rente von 15 Prozent. Als er von dem Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft nachuntersucht wurde, beantragte letzterer, die Rente von 35 auf 20 Prozent herabzusetzen! Er hatte sich nämlich im Aktenblatt vergriffen, wie das Oberversicherungsamt später feststellte. Dem Verletzten war schon früher die Rente von 35 auf 15 Prozent herabgesetzt worden! Es ist anzunehmen, daß der Vertrauensarzt die Aufhebung der Rente empfohlen hätte, wenn er das richtige Aktenblatt gesehen hätte. Dieser Fall macht es begreiflich, aus welchem Grunde Dr. Engel-Berlin in seinem Buche über: „Grundzüge des ärztlichen Mitwirkens bei der Ausführung der Unfallversicherungsgeetze“ es als „unpraktisch“ bezeichnet, einem Verletzten ohne Kenntnis der Akten oder der früheren Gutachten Mitteile auszustellen. Dr. Engel sagt selber, daß „viele Gutachter bei der Rentenbemessung straucheln“.

Dr. Kempf hat die Erfahrung gemacht, daß vielfach eine Gewöhnung mit sehr wenig überzeugenden Gründen angenommen wird. So

werde einfach behauptet, die Gewöhnung sei „unzweifelhaft“ oder „nach der Erfahrung des täglichen Lebens bzw. der allgemeinen Erfahrung“ eingetreten. Der Verletzte müsse sich durch eine derartige Begründung stets für benachteiligt und ungerecht beurteilt halten.

Ein besserer Grund für die Annahme der Gewöhnung sei die Zeit. Die Vorstellung, daß die Zeit alle Wunden heile, sei ja auch sehr volkstümlich. Man dürfe aber nicht den Satz, daß die unbedingte Voraussetzung jeder Gewöhnung die Zeit sei, so umkehren, daß man sage, die unausbleibliche Folge der Zeit sei die Gewöhnung.

Ganz außerordentlich wichtig sei die Frage, von welchem Zeitpunkt an die Gewöhnung gerechnet werden soll. Bei der ersten Rentensatzfestsetzung werde von einer Gewöhnung wohl kaum zu reden sein, weil dieselbe sofort nach Abschluß der Heilbehandlung erfolge. Aber bei späteren Begutachtungen werde irrtümlich die Zeit vom Tage des Unfalls bis zum Abschluß der ärztlichen Behandlung unendlich häufig für die Gewöhnung angerechnet. Immer wieder lese man: „Der Verletzte hatte in den seit dem Unfall verstrichenen Jahren oder Monaten ausreichend Zeit, sich zu gewöhnen.“ Von großer Bedeutung sei diese Zeitbestimmung, wenn die zweite Rentensatzfestsetzung etwa $\frac{1}{4}$ Jahr nach der ersten und $\frac{1}{2}$ Jahr nach dem Unfall erfolge. In solchem Falle werde man weniger geneigt sein, Gewöhnung zu befürworten, wenn der Gutachter sage, der Verletzte hatte $\frac{1}{4}$ Jahr Zeit sich zu gewöhnen, als wenn er unrichtigerweise erkläre, dem Verletzten habe für die Gewöhnung ein halbes Jahr zur Verfügung gestanden.

Bei der dritten Rentensatzfestsetzung müsse selbstverständlich, außer dem vorerwähnten Zeitraum auch die Zeit zwischen der ersten und zweiten Rentensatzfestsetzung für die Bewertung des Gewöhnungseinflusses ausfallen. Denn ein Teil der Gewöhnung sei schon bei der zweiten Rentensatzfestsetzung in Betracht gezogen. Dabei mache es nicht das geringste aus, ob in dem früheren Rentenbescheid ausdrücklich die Gewöhnung als Besserungsgrund erwähnt sei. Wörtlich heißt es dann: „Es sollte deshalb auch nicht zulässig sein, eine spätere Rentenherabsetzung damit zu begründen, daß man sagt, in dem früheren Gutachten siehe noch nichts von Gewöhnung, deshalb müsse dieses Moment jetzt in besonders hohem Maße in Anrechnung gebracht werden. Der Gutachter hat sich genau wie beim Verfahren zur Beurteilung des objektiven Befundes streng auf die Feststellung zu beschränken, ob und inwieweit seit der letzten Rentensatzfestsetzung Gewöhnung möglich war. Um diese Entscheidung treffen zu können, ist es notwendig, daß er sich einigermaßen klar macht, wieviel an Gewöhnung schon bei der früheren Rentensatzfestsetzung als vorhanden anzunehmen war. Wenn der Gutachter so verfährt, wird er zuweilen zu der Erkenntnis kommen, daß die Gewöhnung bis zum Termin der früheren Rentensatzfestsetzung schon so viel für den Ausgleich der Unfallfolgen geleistet haben müsse, daß man nicht gut mehr von ihr verlangen könne. Diese praktisch sehr wichtige Ueberlegung scheint aber nicht immer angestellt zu werden. Man kann nämlich aus manchen Gutachten und Entscheidungen die Auffassung herauslesen, daß jedem weiteren Zeitraum auch eine weitere Gewöhnung entsprechen müsse. (!) Auf diese Weise wird in einzelnen Fällen immer von neuem Besserung und Gewöhnung angenommen, ein Grundsatz, nach dem man bei einiger Konsequenz allen, auch den schwersten Verletzungen, zur völligen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit verhelfen könnte. Dagegen kann nicht energig genug Front gemacht werden. Wenn die Gewöhnung zweimal als Besserungsgrund herangezogen ist, so kann man damit ihren Einfluß als abgeschlossen ansehen. In diesem Sinne hat sich auch das Reichsversicherungsamt ausgesprochen.

Für viele Fälle scheint mir schon die zweimalige Annahme von Gewöhnung bedenklich zu sein.“ — Im Gegensatz hierzu versucht Professor Liniger-Düsseldorf in seinem weitverbreiteten Buche über die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts sogar den Anschein zu erwecken, als ob wegen weiterer Gewöhnung die Rente abermals herabgesetzt werden darf, wenn bei der vorherigen Rentensatzfestsetzung schon „völlige Gewöhnung“ angenommen worden ist. Das ist natürlich ausgeschlossen. Man sieht aber, wie Liniger einseitig die Interessen der Berufsgenossenschaften vertritt. Daß im Laufe der Zeit eine gewisse Angewöhnung eintritt, geben wir gerne zu. Nur darf mit der Gewöhnung kein Unfug getrieben werden, um die Taschen des Unternehmertums zu schützen.

Aber nicht allein die Zeit, auch andere Umstände sind bei der Gewöhnung zu berücksichtigen. Nach Kempf darf auch die Schwere der Verletzung nicht unberücksichtigt bleiben. Nach gewissen schwersten Verstümmelungen tritt nach seiner Meinung nur eine ganz unbedeutende oder gar keine Gewöhnung ein. Das Verhältnis zwischen Grad der Gewöhnung und Grad der Verletzung werde aber nach seiner Erfahrung in manchen Gutachten und Rentenbescheiden vermißt.

Weiterhin spielt das Alter eine Rolle für die Gewöhnung. Jugendlichen Verletzten werden in der Regel sehr bald die Renten gekürzt oder entzogen. Es wird angenommen, daß die Gewöhnung im allgemeinen im jugendlichen Alter schneller und vollständiger eintritt. Mit Recht sagt aber Kempf: „Wenn die Bedeutung des jugendlichen Alters allgemein anerkannt und von den Gutachtern nicht selten hervorgehoben wird, so muß man logischerweise ein hohes Alter als der Gewöhnung entscheidend hinderlich betrachten. Nach dieser Richtung hin scheint man aber den Versicherten sehr selten Zugeständnisse zu machen.“

Mit großer Vorliebe würden bei der Annahme der Gewöhnung die günstigen Arbeits- und Lohnverhältnisse der Rentenempfänger ins Feld geführt. Aus den Angaben über die Arbeitsverhältnisse könnten sich aber ärztliche Gutachter und richterliche Instanzen nur dann ein zutreffendes Bild von der Erwerbsfähigkeit des Verletzten machen, wenn der Arbeitgeber eine eingehende Beschreibung von der Leistungsfähigkeit des Verletzten gebe. Die gewöhnlich allgemein gehaltenen Beschreibungen könne man höchstens dann verwerten, wenn der Arbeitgeber erkläre, daß ihm an dem Verletzten eine Behinderung bei der Arbeit, die auf einen Unfall schließen ließe, überhaupt nicht aufgefallen sei.

Nicht minder vorsichtig müsse bei Berücksichtigung des Lohnes des Verletzten verfahren werden. Es sei ja bekannt, daß der tatsächlich gezahlte Lohn nicht kritikal als Äquivalent der Erwerbsfähigkeit gelten dürfe, da einverleitet aus reinem Wohlwollen gelegentlich ein höherer Lohn gezahlt werde, als der Arbeitsleistung entsprechen würde, andererseits auch lediglich mit Rücksicht auf die Rente unberechtigte Abzüge vom Lohn vorkommen. Der Grundsatz: Verdient der Verletzte denselben Lohn wie seine Mitarbeiter, so fällt jeder Grund für einen Rentenbezug fort, sei falsch. Um sich im übrigen aus den Lohnverhältnissen eine einigermaßen zutreffende Vorstellung von der Leistungsfähigkeit des Verletzten zu machen, sei notwendig, daß sich der Gutachter drei verschiedene Unterlagen beschaffe, nämlich Feststellungen 1. über den Lohn, den der Verletzte vor dem Unfall erhalten hat, 2. über den Lohn, den er zur Zeit bezieht, 3. über den Lohn, den andere gleichartige Arbeiter bekommen. Gegen diese Regel werde häufig gesündigt. Oft werde einfach der frühere und der jetzige Lohn gegenübergestellt, ohne zu bedenken, daß inzwischen eine allgemeine Lohnsteigerung stattgefunden habe. Ein anderes Mal vermissen man wieder Nachweise bezüglich des Verdienstes vor dem Unfall, und das Ein

kommen des Verletzten werde an dem seiner jetzigen Arbeitskollegen abgemessen, ohne Rücksicht darauf, daß er früher einer besser gelohnten Arbeiterkategorie angehörte.

Trotz Bescheinigungen der Arbeitgeber, daß eine Behinderung in der Arbeit noch vorliege, werden nach unserer Erfahrung die Renten vielfach mit Rücksicht auf die Zeit, die seit dem Unfall verlossen ist, oder mit Rücksicht auf den Lohn oder die Schwielenbildung an den Händen und die kräftige Muskulatur entzogen. Ueberhaupt die Schwielenbildung und die Muskulatur! Auf sie wird besonders von den Ärzten geachtet. Nach stempft ist die Wiederholung einer Tätigkeit für jeden Verletzten die notwendige Voraussetzung der Gewöhnung. Aber während der eine eine Berrichtung völlig beherrscht, nachdem er sie hundert Mal ausgeführt habe, könne man beim anderen noch nicht von Gewöhnung reden, wenn er die Arbeit tausend Mal wiederholt habe, und doch habe der letztere infolge seiner viel größeren Anstrengung kräftigere Muskeln und stärkere Schwielen, als der erste. Hier spreche eben die Intelligenz und die Geschicklichkeit ein gewaltiges Wort mit. Die Mißerachlassung dieses Umstandes führe zu Trugschlüssen. Bei einem notorisch ungeschickten oder bei einem stupiden Menschen müsse der Gutachter bei der Annahme von Gewöhnung vorsichtig sein!

Die Ausführungen Kumpfs zeugen von großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit. Aus ihnen geht aber auch hervor, daß die Ärzte im allgemeinen noch viel zu lernen haben, ehe sie den Rentenempfängern Simulation und Rentenjucht nachsagen können. Unter allen Umständen muß aber die Arbeiterschaft auf der Hut sein, daß der Unjug, der mit der Gewöhnung schon getrieben wird, nicht in einen groben Unjug ausartet. W.

Korrespondenzen.

Nordhausen. (Zahresbericht.) War der Auftakt des Jahres 1913 gerade nicht der rosigste für unsere Organisation, so haben wir uns doch durchgerungen und können mit Genugtuung zurückblicken. In zwei Druckereien haben wir Fuß gefaßt, in einer Bresthe geschlossen, 18 Mitglieder von 35 bis 40 Organisationsfähigen sind unser — 1.50 Mk. Zulage durch Vorfestwerden durchschnittlich pro Kopf für 12 unserer Mitglieder in 15 Monaten Bestand der Zahlstelle herausgeholt — das nennt man bei uns Kurzweg. Das ist allerhand, was erreicht ist. Unsere Tätigkeit im Jahre 1913 spiegelt sich in 11 Mitgliederversammlungen, 1 außerordentlichen und 1 Generalversammlung wieder. Als Referenten traten die Genossen Stab-Frankfurt und Flaqueyer-Nordhausen auf den Plan; auch soll der Bemühungen der Genossin Bosse-Magdeburg im Anfang des Jahres gedacht werden, welche uns bei einer leider verunglückten Hausagitation hilfreich zur Seite stand. Alles in allem: Stolz blicken wir auf das Errungene und mit aller Energie wollen wir uns im neuen Jahre bemühen, die Außenstehenden zu Mitgliedern und Kämpfern zu erziehen, um auf der beschrifteten Bahn zur Verbesserung unserer Lage weiter zu wandeln. Einer für alle, alle für einen!

Rundschau.

Die Tarifbewegung im Buchdruckgewerbe Österreichs. Die größte Druckerei Steiermarks hat den Tarif anerkannt. Am vorigen Freitag haben in Graz Verhandlungen zwischen den Buchdruckergehilfen und den Druckereien „Styria“ und Janotta stattgefunden. Beide Firmen haben den Tarif anerkannt. Am Sonnabend wurde die Arbeit bereits zu dem tarifgemäß erhöhten Lohne und bei achteinhalbstündiger Arbeitszeit aufgenommen. Die „Styria“ ist die größte Druckerei in Graz. In den beiden Druckereien sind 140 Gehilfen und Hilfsarbeiter beschäftigt. Es ist wahrscheinlich, daß auch andere Druckereien in den Alpenländern dem Beispiel der „Styria“ folgen werden. — Das Telegraphen- & Korrespondenzbureau berichtet über die Gründe, welche die Druckereibesitzer zum Vertragsabschluss bewegen haben: „Es erscheinen vom Sonntag an die antische „Grazer Zeitung“, das „Grazer Volksblatt“ und die „kleine Zeitung“ wieder regelmäßig. Für die Wiederaufnahme der Arbeit war der Umstand maßgebend, daß Steiermark mit seiner Hauptstadt seit 14 Tagen ohne bürgerliche Zeitungen war und dadurch das Verkehrsleben nachteilig beeinflusst wurde.“ — Bisher haben insge-

samt 270 Buchdruckereien — in Wien allein sind es 63 Betriebe — mit 3186 Gehilfen und 777 Hilfsarbeitern den Gehilfenarif anerkannt.

Trotz dieses unzweifelhaften Erfolges der Arbeiterschaft versucht die Unternehmepresse, darunter auch die deutsche „Zeitschrift“, die Sachlage so darzustellen, als würde sie sich für die halbs-tarrigen Druckereibesitzer fortgesetzt verbessern. Unter anderem sagt die „Zeitschrift“, daß sich „die hier und da (?) aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und Schwierigkeiten in der Zeitungsherstellung mehr und mehr verringern und der Geschäftsgang in den Werk- und Maschinen-druckereien, wenn auch langsam, sich den gewohnten Formen zu beugt.“ Daß das nur auf jene Betriebe zutrifft, die die Gehilfenforderungen vernünftigerweise bewilligt haben, braucht die „Zeitschrift“ natürlich nicht mitzuteilen, sonst hätte sie ja nachher keine Möglichkeit, gegen jene österreichischen Gehilfen scharfzumachen, die in Deutschland während der Bewegung Arbeit suchen. Wir glauben aber, daß auch mit dieser Unterstützung die „tariftreuen“ deutschen Prinzipale ihre tariffeindlichen Brüder in Oesterreich nicht mehr herauszusehen können.

Ist Verweigerung der Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft beim Arbeitsantritt und Verweigerung des Beitritts zum Werkverein sofortiger Entlassungsgrund? (Urteil des Gewerbegerichts zu Frankfurt a. M. vom 20. Juli 1913. Aktenzeichen G. 758/1913.) Der Kläger hatte beim Arbeitsantritt zunächst die Frage, ob er Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes sei, bejaht, dann aber, als ihm erklärt wurde, Mitglieder von freien Gewerkschaften würden nicht angenommen, sondern er müsse aus dem Metallarbeiterverband aus- und in den Werkverein eintreten, wenn er die Arbeit erhalten wolle, sich schriftlich dazu bereit erklärt. Als ihm aber nach etwa 14 tägiger Beschäftigung das Mitgliedsbuch des Werkvereins vorgelegt wurde, erklärte er, davon nichts wissen zu wollen.

Er wurde darauf sofort entlassen. Seine Klage auf Zahlung des Lohnes während der acht-tägigen Kündigungsfrist wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Kläger fordert auf Grund von § 615 des B. G. B. für eine Woche Lohnentschädigung, da die Beflagte auf diese Zeit mit der Annahme der Dienste des Klägers in Verzug geraten sei; eine weitere Dienstleistung unmöglich machende Entlassung des Klägers könne nur auf die Gründe gestützt werden, welche in § 123 G. O. aufgeführt seien. Richtig ist in dieser Rechtsmeinung, daß ein rechtsgültiges Arbeitsverhältnis von Arbeitgeberseite nur aus jenen Gründen kündigungslos aufgehoben werden kann, welche die Gewerbeordnung erspöndend aufzählt; aber immer setzt solche Entlassung ein zu Recht bestehendes Arbeitsverhältnis voraus. Anders liegt die Sache, wenn das Arbeitsverhältnis überhaupt nicht in rechts-gültiger Weise zustande kam, weil der Arbeitgeber in einer den Abschluß des Vertrages von vornherein bedingenden Frage sich eines täuschenden Verhaltens schuldig machte und der andere Teil nach Kenntnisnahme vom wirklichen Sachverhalt seine Vertragserklärung aufocht; dann wird das Dienstverhältnis in demselben Zeitpunkt hinfällig, in welchem die Aufrechnung erklärt wird. Der Kläger hatte in der Vorverhandlung, die zum Vertragsabschluss führte, auf ausdrückliches Verlangen die Antwort erteilt, daß er dem Metallarbeiterverband nicht angehöre, ihn auch nicht unterstützen wolle, vielmehr dem Werkverein beizutreten wünsche. Beflagte hatte ihm ausdrücklich erklärt, daß seine Einstellung für den jetzt zu bestehenden Posten nur in Frage komme, wenn er beim Metallarbeiterverband aus- und in den Werkverein eintrete. Kläger hat aber nichts dazu getan, diese von ihm selbst erklärte Absicht durchzuführen; sein nachmaliges Verhalten der Zurückweisung der Mitgliedschaft beim Werkverein bestätigt nur, daß er an die Erfüllung seiner Zusicherung gar nicht gedacht, sondern nur unterschrieben hat, um die betreffende Stelle zu erhalten. Damit aber hat er die Beflagte durch Täuschung zum Abschluß des Arbeitsvertrages bewogen und Beflagte war berechtigt, den Vertrag auf Grund des § 123 B. G. B. anzufechten, und so die von vornherein bestehende Nichtigkeit des Vertrages festzustellen. Aus diesem Grunde war der erhobene Klage der Erfolg zu verweigern.“

Dieses Urteil ist ein Festspruch. Trotz ausdrücklichen Hinweises des Klägers läßt es außer Betracht, daß die Forderung des Arbeitgebers, aus dem Verbande auszuscheiden, gegen die guten Sitten im Sinne des § 133 des B. G. B. verstößt. Es liegt eine offensibare Ausbeutung der Notlage des Arbeiters vor, wenn die Arbeitsannahme von der Nichtzugehörigkeit zur freien Gewerkschaft und dem Beitritt zum gelben Werkverein abhängig ge-

macht wird. Das bedeutet für den Arbeiter nicht mehr und nicht weniger als den Ausschluß vom Arbeitsmarkt. („Korresp.-Bl.“)

Der neunte Gewerkschaftskongress findet vom 22. bis 27. Juni 1914 in München statt.

Nur gebüdet werden die christlichen Gewerkschaften seitens ihrer Kirchenoberen, das berrät wieder einmal klar und deutlich das Berliner Organ der römisch-katholischen Christen „Der Arbeiter“ in längeren Auslassungen, die sich gegen die christlichen Brüder römischer Richtung wenden, mit denen sich die fromme Zeitung, ein-gedent des christlichen Wahrspruches „Sobt die Brüder lieb“, ständig herumbalgt. Das katholische Organ stellt die Bedingungen zusammen, unter denen es schließlich den Katholiken gestattet sein soll, sich in einer christlichen Gewerkschaft zu organisieren. Vor allem gilt als Grundbedingung für den Anshluß an die Gewerkschaftsorganisation die Mitgliedschaft bei einem katholischen Verein. Die Gewerkschaften selbst unterliegen der Ueber-wachung durch die Bischöfe, derselben Bischöfe, deren einer jüngst den Grundsat aufstellte: „Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben.“ Unter solchem Schut werden es freilich die christlichen Gewerkschaften recht sonderbar anstellen müssen, die ihren Mitgliedern versprochene Bebung ihrer Lebensbedingungen in die Wege zu leiten, denn einem Bischof mit derartigen Grundfäden müssen doch wohl alle selbständigen Regungen der Arbeiterschaft als Werte des Teufels erscheinen, und damit die frommen Schäflein sich nicht allzuviel mit ihrer wirtschaftlichen Lage innerhalb ihrer Gewerkschaft beschäftigen können, wird ihnen zur Pflicht gemacht, innerhalb der Gewerkschaften die kirchlichen Vorschriften zu befolgen. Demnach ist es wohl feststehend, daß die Gewerkschaften in erster Linie in den Dienst der Kirche gestellt werden sollen. Ist es da nicht geradezu empörend, wenn unter solchen Umständen die Arbeiter unter dem Vorwande der Verbesserung ihrer Lebenslage in die christlichen Gewerkschaften gelockt werden, um dort schließlich zu Bestrebungen benutzt zu werden, die mit wirtschaftlichen Verbesserungen nichts zu tun haben. Wo bleibt da die Neutralität der christlichen Gewerkschaften? Wie würden ihre Führer schreien, wenn die freien Gewerkschaften von ihren Mitgliedern die Mitgliedschaft bei einem sozialdemokratischen Verein als Bedingung fordern würden. Die katholischen Führer aber verlangen, daß ihre Mitglieder einem kirchlichen Verein angehören, verlassen somit ausdrücklich den Grundsat der Neutralität in religiöser Richtung, von den freien Gewerkschaften aber behaupten sie fied, daß diese sozialdemokratische Vereine „n. h. ob-wohl ihnen bekannt ist, daß in den freien Gewerkschaften jeder Berufsangehörige, ganz un-be-kümmert seiner politischen oder religiösen Ueber-zeugung, willkommen ist, willkommen aus dem Grunde, weil nur eine einheitlich organisierte Ge-werkschaft die Kraft besitzt, einem einheitlich ge-schlossenen Unternehmertum gegenüberzutreten und ihm die Bedingungen abzurufen, die zu einm mal zu einer menschenwürdigen geordneten Lebens-führung für die Arbeiterschaft notwendig sind. Wer etwas anderes predigt, die Einheitsorgani-sation zu zersplittern sucht, macht sich eines Ver-brechens an der Arbeiterbewegung schuldig.“

Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland. Die Zahl der gegenwärtig in Deutschland erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften und Fachzeit-schriften beträgt 3304; davon entfallen 3394 auf die Zeitungen und 5410 auf die Zeit- und Fach-zeit-schriften. Die Gesamtauflage der Zeitungen beträgt rund 18 Millionen, der Zeit- und Fach-zeit-schriften 34 Millionen Exemplare.

Die „Bugra“. Das literarische Bureau der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphit Leipzig 1914 gibt von jetzt ab vier-zehntägig erscheinende Mitteilungen heraus, die über alle Gebiete des Buchgewerbes und der Graphit, über verwandte Zweige, Stoffe aus Kunst, Kultur und Literatur interessante Aufsätze von hervorragenden Fachleuten bringen. — Das Staatsdepartement in Washington hat einen nam-haften Betrag bewilligt zur Beteiligung der amerikanischen Staatsdruckerei an der Inter-nationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphit Leipzig 1914. Damit sind die Vereinigten Staaten offiziell auf der Ausstellung vertreten. Es ist jedoch zu erwarten, daß in den nächsten Tagen der Kongress weitere Mittel bewilligen wird, um eine große amerikanische Landesorgan-isation zu organisieren. — Auch Spanien wird sich an der Ausstellung beteiligen. Da auch Portugal bereits vor längerer Zeit seine offizielle Beteili-gung erklärt hat, ist somit die ganze Iberische Halbinsel auf der Buchgewerbeausstellung ver-treten.